

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 1 (1874)  
**Heft:** 44

**Artikel:** Ueber die Aussprache : II.  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-237536>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Pädagogischer Beobachter.

## Organ der zürcher. Volksschule.

Abonnementspreis, franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 2. 50, halbjährlich Fr. 1. 30, vierteljährlich 70 Cts.  
Insertionsgebühr für die zweispaltige Petit-Zeile oder deren Raum: 15 Cts.

Winterthur,

M. 44.

den 31. Oktober 1875.

### \*\* Ueber die Aussprache.

#### II.

Tritt uns in den Argumentationen des „Oberaargauer“ nicht der frühere tüchtige Schulmeister als immer noch klarer und fertiger Dialektiker entgegen, der es nun als bewährter Zeitungsschreiber vortrefflich versteht, seine halb pädagogischen Erörterungen mit wärschafter Politik zu versetzen? Er stimmt mit ein in jenen grossen Chor, der nach dem letzten eidgenössischen Sängerfest in Basel einmuthig die Diftelei und Zimperlichkeit vieler sogenannter „Volksgesänge“ in ihrem sentimental Text und ihrer manierirten Aussführung tadeln. Der „Oberaargauer“ kämpft an gegen die Unnatur, die in jeder Art der Uebertreibung liegt. So lehrt er Ausdruck jener Volksstimme, die Gottesstimme heisst.

Aber mit seiner Vertretung der Volksthümlichkeit kommt unser Freund Gut immerhin in einigen Konflikt mit den Anforderungen der Kunst oder deren Schönheit. Die Musik soll eine Kunstdarstellung sein selbst im Volksgesang; sie soll auch da das Gepräge hoher Schönheit an sich tragen. Das aber geschieht beispielsweise nicht, wenn der Berner sein spitziges „ei“ in die zu singenden Worte „heiliger Geist“ hineinbringt. Unerbittlich fordert der schöne gesangliche Ausdruck für alle „ei“ eine Belautung, die dem „ai“ in „Laib“, nicht aber dem „ei“ in „Leib“ sich nähert. Der Knonauer Aemtler muss lernen, beim Singen sein „a“ in „Salz“, nicht wie „o“ tönen zu lassen, der St. Galler hinwieder sein „o“ in „Gott“, nicht wie ein „a“, der Zuger soll sein „u“ nach dem „v“ in „gross“ fahren lassen etc. etc. Die Ausgleichung von solchen Vokaldissonanzen in den Mundarten der deutschen Schweiz muss in den Gesangübungen um so eher angestrebt werden, als bei dem jetzt so leichten und darum häufigen Wechsel des Aufenthalts Basler, Berner, Glarner etc. gar oft in demselben Gesangverein zusammen sich finden. Sollte da wirklich noch jede Sondervokalisation ihre Berechtigung haben? Oder sollten auch da, wie auf der politischen Arena, die Minderheiten der Mehrheit sich anpassen?

So, Freund „Oberaargauer“, ergieb Dich darein, auch auf dem gesanglichen Gebiet ein Zentralist, ein Unitarier zu werden. Eine Armee, eine Schule, ein Recht, eine Belautung im Gesang! Das erst gibt den rechten Einklang! Ueber andere Diffizilitäten in der gesanglichen Aussprache, wie über das zu frühe Tönenlassen des zweiten Lautes in den Diphthongen, über das Dehnen statt des Schärfens (Sohne für Sonne), über das Fallenlassen der Endkonsonanten wollen wir nicht noch weiter eintreten, als dass wir betonen, wie sehr eine diesfallsige „richtige“ Aussprache zur Deutlichkeit des gesungenen Wortes beiträgt und dadurch einzig zur Verständlichkeit für den Hörer. Wird doch hierauf in gar vielen Gesangvereinen immer noch allzuwenig Werth gelegt!

Dermassen, alter Freund, haben wir wol beidseitig recht: Du, wenn Du gegen Pedantismus kämpfst, — wir, wenn wir gegen den Schlendrian uns aussprechen.

Wohlthuend aber für uns alte Zürcher Magister ist es, mit Dir die fast verschollene Jugendfreundschaft wieder auf publizistischem Felde aufgefrischt zu sehen.

### \*\* Staat, Kirche und Schule.

#### II.

Gegenüber der Kirche oder, besser gesagt, den Kirchen, wird aber der Staat jedenfalls bezüglich des Religionsunterrichtes der die obligatorische Volksschule besuchenden Kinder gewisse Bestimmungen treffen müssen. Vor Allem hat er wol das Recht, festzustellen, mit welchem Altersresp. Schuljahr ein solcher Unterricht frühestens zu beginnen habe. Denn es ist klar, dass die Staatsschule unter Umständen einen schlimmen Stand bekäme, wenn die Kirchen das Recht hätten, schon das zartere Jugendalter nach Belieben mit religiöser Speise zu versehen. Gar leicht könnte sonst die allseitige geistige und körperliche Entwicklung des Kindes durch die Schule wesentlich gehindert — ja sogar verunmöglicht werden. — Und da sprechen wir denn unverholen aus, dass nach unserer Ansicht ein eigentlicher „Religionsunterricht“ (das ist ein Unterricht in den schwierigsten und wichtigsten Fragen, die das Menschenherz bewegen), den man einem Kinde unter 15 Jahren ertheilt, in der Regel vom Bösen ist. Wir verlangen eine gehörige Geistesreife und die Fähigkeit etwelcher Selbstständigkeit im Denken als Grundlage für den Religionsunterricht. — Woher röhrt, so möchten wir fragen, die Leichtfertigkeit, die Oberflächlichkeit und Suffisance in Ansichten und Ausdrücken von Tausenden, so oft die höchsten Dinge zur Sprache kommen? Woher kommt es, dass die in „frömmster Zucht“ gehaltenen Kinder später oft in lose Spötter sich verwandeln, während anderseits die mit „liberalen“ theologischen Anschauungen aufgefütterten Jungen der Bigotterie anheimfallen? Antwort: Unser bisherige Religionsunterricht, der orthodoxe wie der liberale, war unkindlich und konnte nicht kindlich sein. Er haftete bloss oberflächlich in der Kindesseele; und der kleinste Windstoss blies die jahrelang gepflegten, resp. angelernten Sätze und Dogmen mit Leichtigkeit weg. — Unklares Denken, gedankenloses Acceptiren alles Dessen, was irgend eine Autorität demonstriert, — Heuchelei (Coquettiren mit erschwindelten Gefühlen) — das waren im Grund betrachtet, manchenorts die Resultate des verfrühten Religionsunterrichtes.

Der wahrhaft religiöse Sinn des Menschen wird herangebildet durch eine rationelle geistige und sittliche Erziehung des Kindes. Die Reflexion über das ideale Gebiet des „Geahnten“ soll richtiger Weise nicht schon zu einer Zeit beginnen, wo die geistigen Kräfte erst in der Entwicklung begriffen sind, zu einer Zeit, wo sie die konkrete Welt noch nicht anzuschauen gelernt haben.

Nach dieser Auseinandersetzung möchten wir also — trotz aller Uebereinstimmung mit der von Hrn. Näf verlangten Zuweisung des Religionsunterrichtes an die Kirchen — dem Staat das Recht wahren, eine wichtige Konzentration, resp. Verlegung dieses Unterrichtes auf das spätere